



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Herrn
Gotthard Augst
Klingerstraße 4
01844 Neustadt/Sa.

Datum: 16.07.2014
Abteilung: Umwelt
Ansprechpartner/in: Frau Forgber
Besucheranschrift.: 01744 Dippoldiswalde
Weißeritzstraße 7
Gebäude/Zimmer: HG/109
Telefon: 03501 515-3420
Telefax: 03501 515-83420
Aktenzeichen: 342.fo.106.31/12/13
E-Mail: sabine.forgber@landratsamt.pirna.de

Ihr Schreiben zur Legehennenanlage im OT Langburkersdorf vom 2. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Augst,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Landrat Michael Geisler, in dem Sie sich gegen die Genehmigung zum Bau der Legehennenanlage in Langburkersdorf wenden. Er hat mich als den für Bau und Umwelt zuständigen Beigeordneten gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Landratsamt hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung am 15. April 2014 erteilt. Dies wurde im Landkreisboten vom Juni 2014 auch öffentlich bekannt gemacht.

Um eine Anlage mit 30 000 Tieren errichten und betreiben zu können, ist ein Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Vor Antragstellung fand eine Antragskonferenz statt. Hier hat das Landratsamt den Investor auf den sensiblen Standort hingewiesen und so versucht, Einfluss auf die Standortwahl zu nehmen. Die Entscheidung trifft jedoch der Antragsteller.

Das Genehmigungsverfahren, der Prüfumfang und die Anforderungen an die Zulassung sind gesetzlich geregelt. Das Landratsamt hat das Verfahren als Pflichtaufgabe nach Weisung durchzuführen. Damit steht es ihm weder frei, ob dieses Verfahren geführt, noch wie es durchgeführt wird.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss die Behörde die beantragte Genehmigung erteilen. Dabei besteht keinerlei Ermessen. Ich kann Ihnen versichern, dass die mit dem Verfahren betrauten Mitarbeiter die Voraussetzungen umfassend und gründlich geprüft haben. Im Verfahren wurden hierzu auch die notwendigen Gutachten und Nachweise vom Antragsteller vorgelegt. Dies betrifft Aussagen zu Geruch, Lärm, Keimen, Staub ebenso wie die notwendigen Unterlagen zum FFH- und Biotopschutz. Im Ergebnis dieser Prüfung war festzustellen, dass dem Antrag stattzugeben ist.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz: Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Allgemeine Öffnungszeiten: Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Schließtag Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW) Montag 08:00 - 16:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung) Telefax: +493501 515-1199 Internet: www.landratsamt-pirna.de		

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden BLZ: 850 503 00 Kto.-Nr.: 3000 001 920 BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920



Es ist Ausdruck eines demokratischen Rechtsstaates, dass Verwaltungsverfahren gesetzlich geregelt sind und für politische Einflussnahme kein Raum besteht.

Das hier anzuwendende Bundesrecht sieht Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erst ab Anlagen mit 40 000 Legehennen vor. Aber auch hier würden die erhobenen Einwendungen gegen Anträge auf Verstöße gegen geltende gesetzliche Normen geprüft und danach auf gesetzlicher Grundlage entschieden.

Die durch die Bürgerinitiative und betroffene Anwohner im Vorfeld der Entscheidung erhobenen Bedenken wurden unabhängig der Verfahrensart dennoch in die Prüfung einbezogen. Gleiches gilt für die Stellungnahme der Stadt Neustadt i. Sa.

Ihren Aussagen zur Standortwahl stimme ich zu. Nach dem bisherigen und hier für das beantragte Vorhaben anzuwendenden Baurecht war die Anlage privilegiert im Außenbereich zulässig. Somit hatte auch die Gemeinde als Träger der Planungshoheit keinen Einfluss auf den Standort. Dieses Problem hat der Gesetzgeber erkannt und die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen ohne eigene Futtergrundlage mittlerweile aufgehoben. Für diesen Antrag kam die Gesetzesänderung jedoch zu spät. Das Vorhaben war nach der alten Rechtslage zu beurteilen.

Sehr geehrter Herr Augst, Ihre Befürchtungen und die der Anwohner sind verständlich. Das Prüfergebnis im Verfahren wies aber aus, dass es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen durch die geplante Anlage kommen wird und dass auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Landratsamt hat eine rechtskonforme Entscheidung getroffen. Ob diese einer gerichtlichen Prüfung standhält, wird im weiteren derzeit laufenden Verfahren zu klären sein. Insofern verstehen Sie bitte, dass wir uns gegenwärtig zu den Einzelheiten nicht öffentlich äußern.

Mit freundlichem Gruß



Heiko Weigel